



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Marianne Pauker

die am 29. November 2022 im Alter von 94 Jahren verstorben ist. Frau Pauker war von 1958 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1988 bei der Regierung von Niederbayern im Bereich 5 „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Marianne Pauker stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 9. Dezember 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Klaus Rachl

Der Verstorbene war seit 2015 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 51 „Naturschutz“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Klaus Rachl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Dezember 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachrufe	S. 1
Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung	
Hinweis des Herausgebers.....	S. 2
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	
- des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 9. Dezember 2022, Az. 12-1444.11-1-7.....	S. 2
- des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald vom 21. Dezember 2022, Az. 12-1444.4-1-7	S. 3
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau vom 21. Dezember 2022, Az. 12-1444.12-2-22	S. 4
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau	S. 8
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	
- des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2023	S. 10
- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2023	S. 11
- des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2023.....	S. 12
- des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2023.....	S. 13
Landes- und Regionalplanung	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2022	S. 13
Naturschutz	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“	
- vom 17. Oktober 2022.....	S. 14
- vom 20. Oktober 2022.....	S. 14

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2022 bei.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 9. Dezember 2022, Az. 12-1444.11-1-7

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern hat in der
Verbandsversammlung am 29. November 2022 eine Ände-
rung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Ver-
bandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. Dezember 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG
DES ZWECKVERBANDES
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN
VOM 14. DEZEMBER 2017,
DIE ZULETZT DURCH DIE ÄNDERUNGSSATZUNG
VOM 26. MAI 2020 GEÄNDERT WURDE**

**§ 1
Satzungsänderungen**

1. In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Intendant“ die Wörter „,der Geschäftsführer“ eingefügt.
2. § 16 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „kostenlos“ durch das Wort „unentgeltlich“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 erweitert:
„²Darüber hinaus stellen die Städte Landshut und Passau Personal zur haustechnischen Betreuung sowie zur Reinigung der Spiel- und Probenstätten unentgeltlich zur Verfügung. ³Die Verwaltung der Passauer Geschäftsstelle wird unentgeltlich von der Stadt Passau geführt.“
5. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Der gesamte ungedeckte Bedarf wird auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umgelegt, und zwar auf die Städte Landshut und Passau je 31/100, auf den Bezirk Niederbayern 32/100 und die Stadt Straubing 6/100.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 29. November 2022
ZWECKVERBAND LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal
und Finsterau im Bayerischen Wald
vom 21. Dezember 2022, Az. 12-1444.4-1-7**

Der Zweckverband Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald hat in der Verbandsversammlung am 17. November 2022 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 21. Dezember 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal
und Finsterau im Bayerischen Wald**

Auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald (RABI. NB Nr. 7/2000 S. 64 - 69), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. Juli 2020 (RABI. NB Nr. 14/2020 S. 99/100), wie folgt geändert:

§ 1

§ 20 erhält in den Absätzen 2 und 3 folgende neue Fassung:

„(2) ¹Der durch die Zuschüsse für laufende Zwecke und sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckte Finanzbedarf wird daher mit Ausnahme der Ausgaben für Zinsen bei kreditfinanzierten Investitionen auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Bezirk Niederbayern	60 / 98
Landkreis Freyung-Grafenau	17 / 98
Landkreis Rottal-Inn	17 / 98
Gemeinde Mauth	2 / 98
Markt Massing	2 / 98

²Im Falle von kreditfinanzierten Investitionen sind die im Verwaltungshaushalt hierfür anfallenden Ausgaben für Zinsen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, wo lokal die Investition erfolgt.

³Es ist dabei nach folgendem Verteiler vorzugehen:

Bezirk Niederbayern	60 / 98
Betroffener Landkreis	34 / 98
Betroffene Gemeinde/Markt	4 / 98

⁴Die anderen Verbandsmitglieder sind in entsprechendem Umfang von der Übernahme der Schuldzinsen freizustellen.

(3) ¹Ausgenommen von Abs. 2 sind die Ausgaben des Vermögenshaushalts, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Museen stehen. ²Die Investitionszuschüsse werden dem Museumsstandort zugerechnet, wo die Investition durchgeführt wird.

³Für das Freilichtmuseum Finsterau wird der Bedarf an Eigenmitteln nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Bezirk Niederbayern	60 / 98
Landkreis Freyung-Grafenau	34 / 98
Gemeinde Mauth	4 / 98
*Für das Freilichtmuseum Massing wird der Bedarf an Eigenmitteln nach folgendem Schlüssel aufgebracht:	
Bezirk Niederbayern	60 / 98
Landkreis Rottal-Inn	34 / 98
Markt Massing	4 / 98*

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 5. Dezember 2022
**ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
 FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
 UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD**

Dr. Olaf Heinrich
 Bezirkstagspräsident
 Verbandsvorsitzender

12-1444.12-2-22

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau vom 21. Dezember 2022

Der Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau hat in der Verbandsversammlung vom 24. November 2022 einen Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 20 i.V.m. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 29. November 2022 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 21. Dezember 2022
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau hat am 24. No-

vember 2022 einen Beschluss über den Neuerlass seiner Verbandssatzung gefasst. Der Neuerlass unterliegt aufgrund der Änderung der Verbandsaufgaben nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Genehmigungspflicht und wird aufsichtlich genehmigt.

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau vom 7. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 18, 19, 26 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau folgende Neufassung der Verbandssatzung:

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen und dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers ein.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau", nachfolgend „Zweckverband“ genannt. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Passau.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Passau, die kreisfreie Stadt Passau, der Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. und die Volkshochschule Passau e.V.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet Stadt und Landkreis Passau.

§ 4 Aufsichtsbehörde

¹Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht. ²Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) ¹Der Zweckverband erfüllt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Aufgaben der Führung eines Eigenbetriebs mit dem Zweck der Erwachsenenbildung nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. ²Neben diesen Aufgaben zählen hierzu:

- die Errichtung und der Unterhalt von Außenstellen, welche die Aufgaben des Zweckverbandes fördern

- b) die Errichtung einer Berufsfachschule für Physiotherapie/Abendschulen
- c) die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen
- d) die Durchführung von Maßnahmen zur Integration von anerkannten Asylbewerbern, Asylbewerbern und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive
- e) die Erbringung von Service- und Dienstleistungen, soweit sie im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist
- f) zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen

(2) ¹Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. ⁴Die Verbandsglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbands. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

¹Gem. Art. 40 KommZG werden die Aufgaben des Werkausschusses von der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss und die der Werkleitung vom/von der Verbandsvorsitzenden bzw. der Geschäftsleitung übernommen. ²Die genaue Aufgabenverteilung ist der Betriebsatzung zu entnehmen.

³Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

⁴Ein weiterer beschließender Ausschuss ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder (Art. 20a Gemeindeordnung). ²Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 23 weiteren Verbandsräten.

(2) ¹Der Landkreis Passau und der Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. entsenden je 9 Verbandsräte in die Verbandsversammlung, die Stadt Passau und die Volkshochschule Passau e.V. je 3 Verbandsräte. ²Der Landrat des Landkreises Passau und der Oberbürger-

meister der Stadt Passau sind kraft ihres Amtes Verbandsräte. ³Über die Entsendung der restlichen Verbandsräte in die Verbandsversammlung entscheiden die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. ³Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(5) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. ²Abweichend hiervon endet sie

1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,
2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

⁴Die Bestellung nach Satz 1 kann unbeschadet des Satz 2 durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

¹Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbands- oder Betriebssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung selbstständig entscheidet. ²Die genauen Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung geregelt.

§ 10 Der Verbandsvorsitzende

(1) Dem Zweckverband steht der Verbandsvorsitzende vor.

(2) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus den von Stadt Passau und dem Landkreis Passau entsandten Verbandsräten den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. ²Der stellvertretende Verbandsvorsitzende muss Verbandsrat der jeweils anderen Gebietskörperschaft sein.

³Ferner wählt die Verbandsversammlung aus den vom Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. und der Volkshochschule Passau e.V. entsandten Verbandsräten bis zu zwei weitere Stellvertreter. ⁴Wird neben dem ersten weiteren Stellvertreter ein zweiter weiterer Stellvertreter gewählt, muss er Verbandsrat des jeweils anderen Vereins sein.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt.

²Endet ein Amt vorzeitig, wird bis zum jeweils vorgesehenen Ablauf der Amtsperiode ein neuer Amtsinhaber aus dem Kreis der Verbandsräte desjenigen Verbandsmitglieds gewählt, das den bisherigen Amtsinhaber als Verbandsrat entsandt hat.

(4) ¹Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall. ²Ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so vertreten ihn, soweit sie gewählt sind, die weiteren Vertreter im Sinne von Abs. 2 Satz 3 und 4 in der Reihenfolge ihrer Wahl. ³Sind auch diese verhindert, so vertritt ihn der Landrat des Landkreises Passau, bei dessen Verhinderung übernimmt vertretungsweise der Oberbürgermeister der Stadt Passau den Vorsitz.

(5) Die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sind in der Betriebssatzung geregelt.

§ 11 Der Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 7 weiteren Verbandsräten, die nach den Vorschlägen der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmt werden.

(3) Der Landkreis Passau und der Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. entsenden je 3 Verbandsräte in den Verbandsausschuss, die Stadt Passau und die Volkshochschule Passau e.V. je 1 Verbandsrat.

(4) Für jeden der 7 weiteren Verbandsräte ist nach den Vorschlägen der Verbandsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) ¹Der Verbandsausschuss erledigt die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten als beschließender Ausschuss. ²Die Zuständigkeiten des Verbandsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt.

(6) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 12 Die Geschäftsstelle

(1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Passau. ²Soweit es der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte erfordert, werden nach Bedarf Außenstellen in anderen Städten oder Gemeinden eingerichtet.

(2) ¹Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. ²In-soweit untersteht sie dessen Weisungen.

(3) Die Geschäftsstelle und die Außenstellen werden durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleitung), die von der Verbandsversammlung bestellt wird.

(4) Die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung sind in der Betriebssatzung geregelt.

§ 13 Der Programmbeirat

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt einen Programmbeirat als beratendes Gremium.

(2) ¹Der Programmbeirat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Programmbeiräten. ²Die Programmbeiräte werden von der Verbandsversammlung je zur Hälfte auf Vorschlag des Verbandes der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. und der Volkshochschule Passau e.V. bestimmt.

(3) Der Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. und die Volkshochschule Passau e.V. entsenden je 4 Programmbeiräte in den Programmbeirat.

(4) Der Programmbeirat wird analog zur Amtszeit der Verbandsräte für die Zeit von 6 Jahren bestimmt.

(5) ¹Der Programmbeirat berät den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung zum Angebot der Erwachsenenbildung. ²Entsprechende Vorschläge sind der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbands aus dem laufenden Volkshochschulbetrieb sowie die Zuschüsse nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und sonstige öffentliche Zuschüsse zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(2) ¹Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. ²Dies entspricht einem Umlegungsschlüssel von 3: 1 (Landkreis Passau : Stadt Passau). ³Die Verbandsmitglieder Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. und Volkshochschule Passau e.V. sind von der Umlagepflicht befreit.

(3) ¹Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. ²Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung hat den Anforderungen des Art. 63 GO zu entsprechen.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist durch den Verbandsvorsitzenden den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekanntzugeben.

(3) ¹Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Für Nachtragshaushaltssatzungen gilt Art. 68 GO.

(5) Die Haushaltssatzung wird, wenn aufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde gem. § 24 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 18 Kassenverwaltung

¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 19 Rechnungsprüfung

(1) ¹Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der Verbandsvorsitzende veranlasst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO.

(3) ¹Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 103 GO örtlich zu prüfen. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses Sachverständige hinzu. ³Es sind dies im zweijährigen Wechsel die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder Landkreis Passau und Stadt Passau. ⁴Die örtliche Prüfung hat zeitnah nach der Abschlussprüfung (Abs. 2) zu erfolgen.

(4) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 3 weiteren Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden. ²Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) ¹Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit dem Bericht über die Prüfung nach Art. 107 Gemeindeordnung und die örtliche Rechnungsprüfung der Verbandsversammlung vorzulegen. ²Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ³Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(6) Der festgestellte Jahresabschluss ist nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Kündigung aus wichtigem Grund, Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

§ 20 Änderung der Verbandssatzung, Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Bei- oder Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung, soweit nicht gemäß dieser Satzung abweichende Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

(2) ¹Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG setzt das Einverständnis der betroffenen Verbandsmitglieder voraus. ²Der Beschluss über einen Beitritt oder einen Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. ³Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) ¹Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung an den Verbandsvorsitzenden kündigen. ²In diesem Fall hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung beim Verbandsvorsitzenden darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.

(4) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ³Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 21 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung. ²Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl. ³Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden die Beamten und Versorgungsempfänger vom Landkreis Passau und von der Stadt Passau im Verhältnis 3 : 1 übernommen.

§ 22 Abwicklung

(1) ¹Nach der Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. ²Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(2) ¹Nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel in § 16 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. ²Das Vermögen ist von den Verbandsmitgliedern ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 47 KommZG.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekanntgemacht. ²Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. ³Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 24 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. Mai 1993 (RABl. Nr. 12/93 S. 42, berichtet RABl. Nr. 13/93 S. 49), zuletzt geändert mit Satzung vom 8. Mai 2015 (RABl. Nr. 14/2015 S. 95) außer Kraft.

Passau, 7. Dezember 2022
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE
FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Stellv. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 24. November 2022 gem. Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 948 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und nimmt den Prüfbericht der örtlichen Prüfung zur Kenntnis.
- Nr. 949 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12. wie folgt fest (Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG):
- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Bilanzsumme 2021: | 3.775.565,59 € |
| Jahresergebnis 2020: | -1.179.529,72 €
(Zuschussbedarf) |
- Nr. 950 Die Verbandsversammlung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilt für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.
- Nr. 951
- a) Das Jahresergebnis in Höhe von -1.179.529,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - b) Die Verbindlichkeiten an Verbandsträger aus Zahlungen der Träger in Höhe von 1.180.200,00 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.

- c) Die von den zahlenden Trägern geleistete Überzahlung in Höhe von 670,28 € verbleibt beim Zweckverband und wird als Rücklage verbucht.
- d) Ab sofort werden die Regelungen zur Gewinn-/Verlustverwendung der Eigenbetriebsverordnung angewandt. Eine Verrechnung zwischen tatsächlichem Jahresergebnis und Umlagezahlungen mit der Konsequenz der Rückzahlung/Nachforderung an die Gewährträger unterbleibt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH, lautet:

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Volkshochschule Passau, Passau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufswirtschaftlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird unter der Bedingung, dass die Betriebssatzung des Zweckverbands an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend angepasst wird, erteilt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Versammlungen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Geschäftsleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Versammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von

wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Geschäftsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unange-

messen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Geschäftsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Geschäftsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 19. Mai 2022
Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Reiner Kannamüller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 29. November 2022
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE
FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Peter Kratzer
Geschäftsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	51.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	54.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-3.000 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	51.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	54.400 €
und einem Saldo von	-3.000 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	746.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.292.000 €
und einem Saldo von	-1.546.000 €
 - c) aus der Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	1.500.000 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	-49.000 €
--	-----------
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €

2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **5.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	5.000 €
----------------------------	-------	---------

3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **200.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	200.000 €
------------------	-------	-----------

4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) auf: **1.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
----------------------------	-------	---------

5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €

6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdendorf]) auf: **30.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	30.000 €
------------------	-------	----------

7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

(2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **33.500 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	20.100 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	10.050 €
Landkreis Deggendorf	10 %	3.350 €

(3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **15.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	15.000 €
------------------	-------	----------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 2. Dezember 2022, Az. 12-1444.17-1-7 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 8. Dezember 2022
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	5.242.620 €
in den Ausgaben mit	5.242.620 €

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	947.100 €
in den Ausgaben mit	947.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

2.361.520 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlageschlüssel ist gemäß Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2019 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und der Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 15. Dezember 2022
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.932.000,00 €
in den Aufwendungen mit	3.158.000,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.397.000,00 €
und in den Ausgaben mit	1.397.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

322.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gem. § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 1.070.000,00 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2023 liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Passau, 19. Dezember 2022
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Stellv. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing
Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	16.910.000 €
und in den Aufwendungen mit	16.475.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	520.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 4. Januar 2023
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Regensburg (Region 11)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	85.100,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 2. Dezember 2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 5. Dezember 2022
REGIONALER PLANUNGSVERBAND Regensburg
(Region 11)

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 17. Oktober 2022**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„71) in der Stadt Bogen vom 17. Oktober 2022“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17. Oktober 2022
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 20. Oktober 2022**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:

„72) in der Gemeinde Grainet vom 20. Dezember 2022

73) in der Stadt Waldkirchen vom 20. Dezember 2022“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 20. Dezember 2022
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

„WA Vorderfreundorf, Gemeinde Grainet“

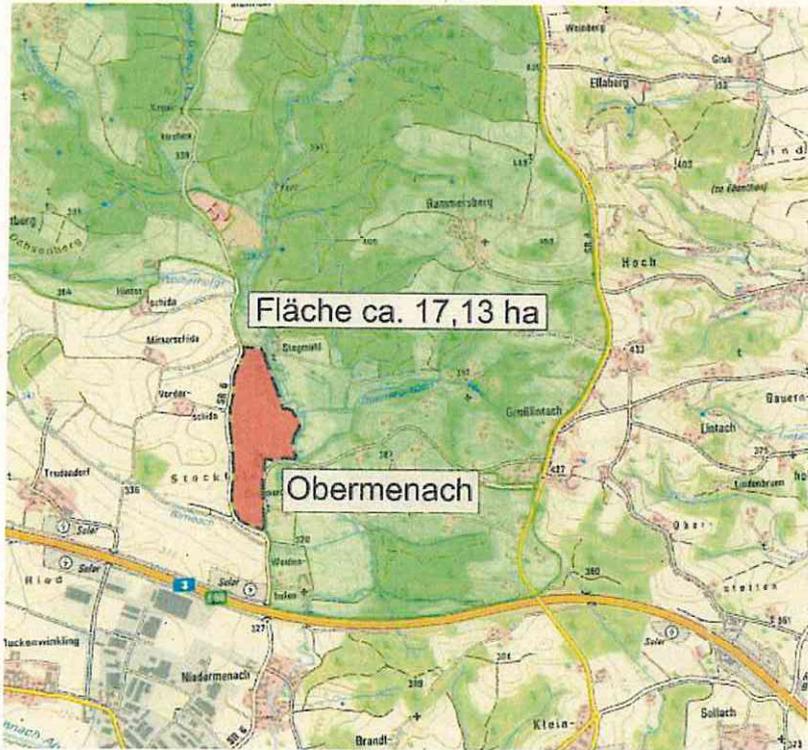
2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

„SO Solarpark Mitterleinbach-Unterhöhenstetten, Stadt Waldkirchen“

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 17.10.2022
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



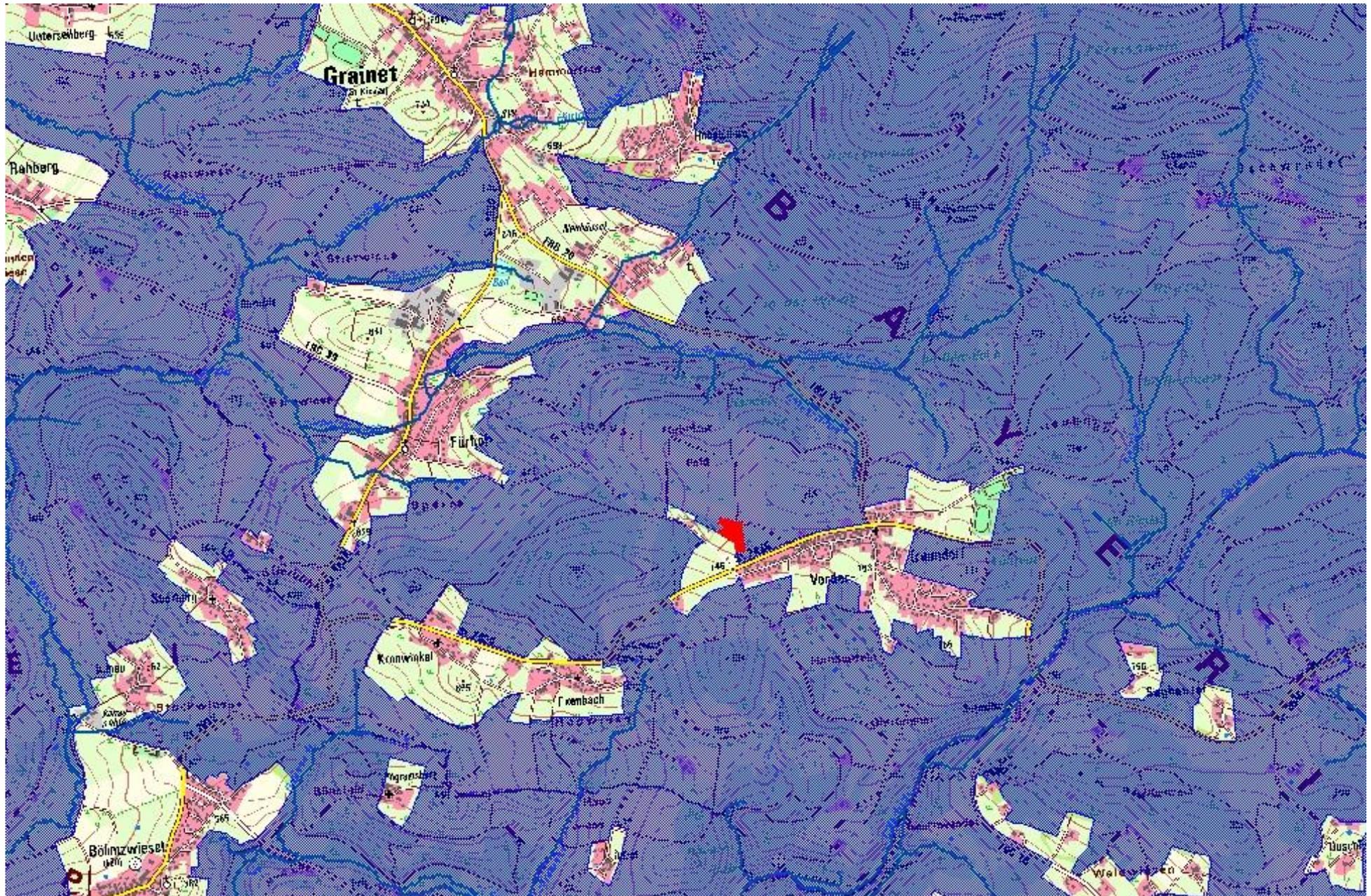
Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

LEGENDE

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat



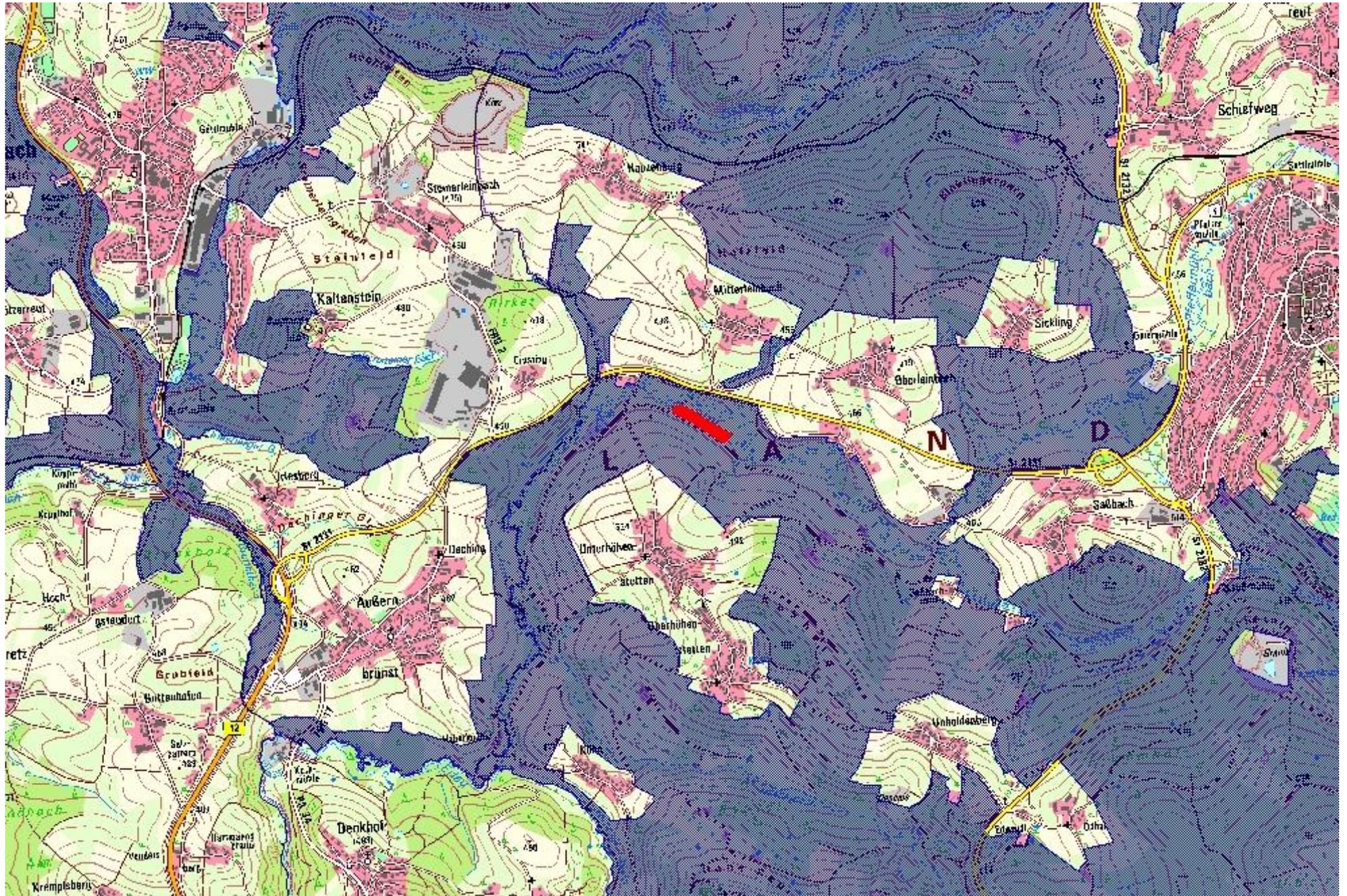




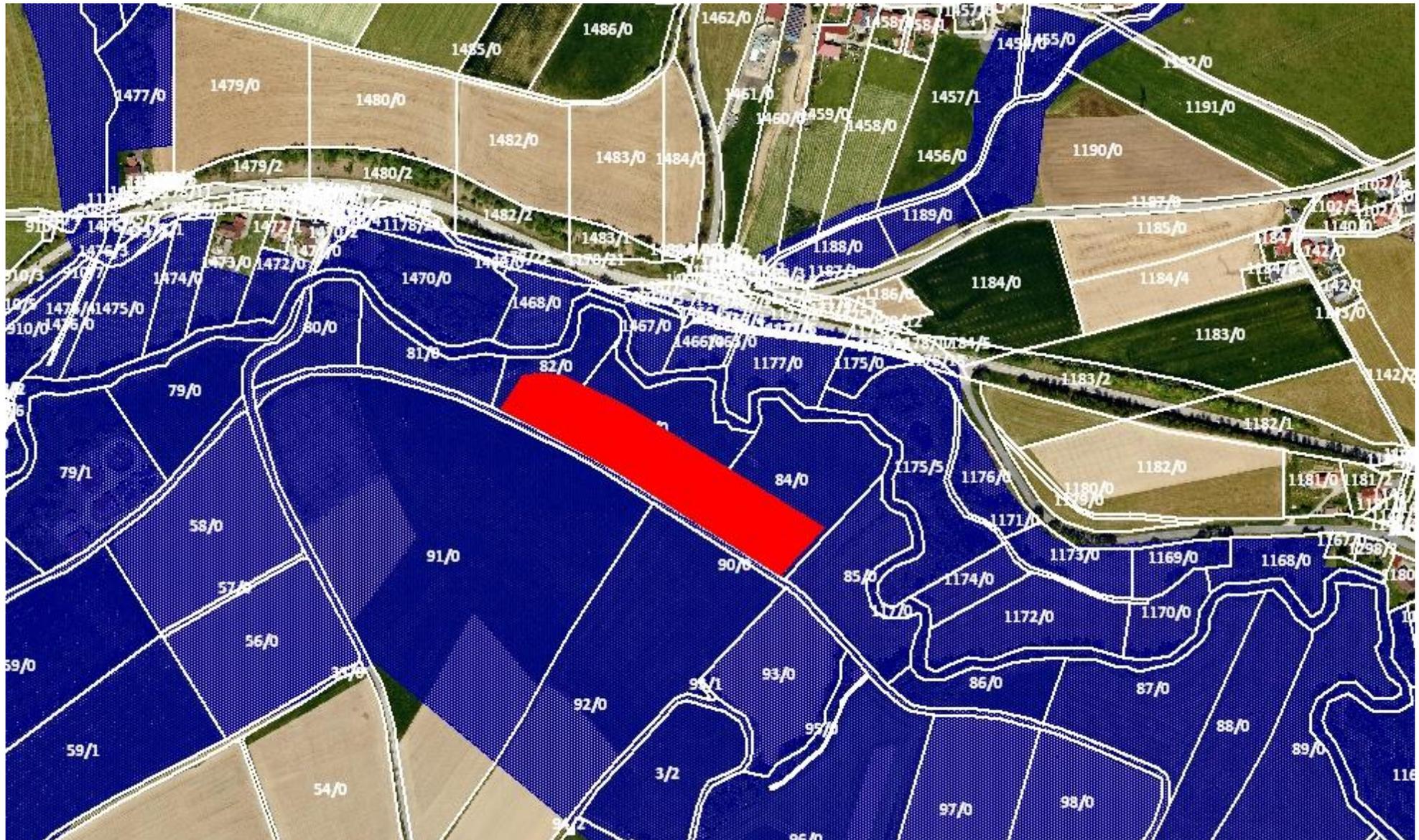
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Mitterleinbach-Unterhöhenstetten, Stadt Waldkirchen“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat